

Zulassungs- und Prüfungsordnung für die EXTERNEN-PRÜFUNG der Hochschule Furtwangen (HFU) vom 25.01.2012

(Externenprüfungsordnung-HFU)

Aufgrund von § 33 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 25.01.2012 die nachstehende Externenprüfungsordnung verabschiedet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht an der HFU immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung).
- (2) Soweit in dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der HFU in der jeweils aktuellen Fassung analog.
- (3) Grundvoraussetzung für die Prüfung externer Studierender ist die Kooperation der HFU mit dem Träger der externen Studiausbildung, die in einer schriftlichen Vereinbarung niedergelegt werden muss. Diese Vereinbarung enthält als Anlage die erforderliche v. a. im Hinblick auf den externen Studiengang inhaltlich spezifische Ausgestaltung des im Folgenden geregelten Prüfungsverfahrens („Besonderer Teil“ für den jeweiligen Studiengang).

§ 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Das Rektorat bestellt je Studienprogramm einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Professorenschaft. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Leitungskraft des Bildungsträgers gemäß § 1 Absatz 3 kann beratend hinzugezogen werden.

- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet entsprechend der Zulassungs- und Prüfungsordnung über die Zulassung zum Studium. Ihm obliegt in Prüfungsfragen die Entscheidung über die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 1 Absatz 3.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zulassungs- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 1 Absatz 3.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann das Zulassungsamt oder eine andere geeignete Einrichtung der Hochschule mit der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschuss beträgt jeweils vier Jahre. Erfolgt keine Abberufung und Neubenennung, verlängert sich die Amtszeit jeweils um 1 Jahr.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender eingeschrieben gewesen zu sein. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 58f. LHG,
2. Im Fall einer Externenprüfung für einen Master-Studiengang der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums nach § 29 LHG oder ein gleichwertiger Abschluss,
3. der Nachweis der guten Beherrschung der jeweiligen Studiensprache. Bei Englisch durch Nachweis eines TOEFL-Punktwertes von 550 oder äquivalent; bei Deutsch durch Nachweis der DSH-Prüfung oder äquivalent),
4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung,
5. die weiteren im Besonderen Teil definierten Anforderungen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind neben der Angabe der beabsichtigten, abzulegenden Prüfungsleistungen beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs und ein Lichtbild neuesten Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des Hochschulabschlusszeugnisses,
 3. die Kopien von Arbeitszeugnissen,
 4. der Nachweis der guten Beherrschung der jeweiligen Studiensprache,
 5. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung. Der Nachweis kann insbesondere durch die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs erbracht werden, der auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung nach § 1 Absatz 3 von einem externen Träger durchgeführt werden kann.

Unterlagen nach 3. – 4. können in beglaubigter Form angefordert werden.

- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bewerbungsschlussstermine sollen grundsätzlich in Kooperationsverträgen mit den externen Trägern vereinbart und vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste eines Auswahlverfahrens vergeben. Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (5) Dem Auswahlverfahren liegen insbesondere folgende Kriterien zugrunde:
1. Studienleistungen (Noten des ersten Hochschulabschlusses),
 2. Englische und / oder deutsche Sprachkenntnisse,
 3. Fachgebietsrelevante Praxiserfahrungen.
- (6) Für die Kriterien nach Absatz 5 wird eine notenanaloge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 4,0 (ausreichend) erstellt. Für jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Auswahlnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (2) Die Module und Studienfächer, die Leistungspunkte („Credit Points“), die Art der Prüfungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und Module werden gesondert vereinbart (§ 1 Absatz 3).
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 6 Anmeldung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit erfolgt automatisch durch die Hochschule Furtwangen
- (2) Sofern im Besonderen Teil eine Abschlussarbeit vorgesehen ist, so sind dort die Art und Weise der Ausgabe, die Bearbeitungszeit und die Bewertung geregelt.

§ 7 Notenverwaltung, Zeugnis, Urkunde

- (1) Die Dokumentation und Verwaltung der im Rahmen der Externenprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss vorgenommen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss leitet die für die Erstellung der Zeugnisse und Urkunden erforderlichen Daten an das Prüfungsamt weiter.
- (2) Hat die Bewerberin/der Bewerber alle Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung mindestens mit ausreichend bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Abschlussprüfung wird vom Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Abschlussprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Einzelne Prüfungen können bei besonderen Gründen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss auch in einem früheren oder späteren Studienabschnitt angesetzt werden.
- (4) Auf Grund des Zeugnisses wird von Amts wegen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet, mit dem Siegel der HFU versehen und im Prüfungsamt archiviert.
- (5) Die Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde ist zu beantragen.

§ 8 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß § 1 Abs.2 Landesgebührengesetz i. V. mit der jeweils aktuellen Hochschulgebührensatzung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 25.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Prüfungsordnung für die EXTERNEN-PRÜFUNG der Hochschule Furtwangen (HFU) IN Masterstudiengängen der Fakultät Wirtschaft vom 01.07.2009 außer Kraft.

Furtwangen, 07.03.2012

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor